



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Josef Peheim
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-432202/2021-12

Leibnitz, am 11.07.2022

Ggst.: AWW Abfallwirtschaftsverband Leibnitz,
8430 Leibnitz, Industriestraße 1;
Ressourcenpark Saggautal in der KG Saggau;
abfallrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 21.12.2021 hat der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz, 8430 Leibnitz, Industriestraße 1, um die abfallrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Ressourcenparks Saggautal auf Gst. Nr. 1328/3, KG Saggau, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. in Verbindung mit § 54 AWG 2002, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Freitag, den 12.08.2022
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
ORR Dr. Josef Peheim

abfalltechnischer Amtssachverständiger ist:
OAR Robert Ritter

bautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Hofmann

maschinentechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Klaus Tuscher

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Josef Peheim
(elektronisch gefertigt)